

Kontaktadresse:

DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.  
**Landesrotkreuzleitung**

Sperlichstraße 25

48151 Münster  
[ehrenamt@drk-westfalen.de](mailto:ehrenamt@drk-westfalen.de)

---

## „U-18 in EE-NRW“

---

**Merkblatt zur Mitwirkung von  
minderjährigen Mitgliedern der  
Rotkreuzgemeinschaften in Ein-  
satzformationen im DRK-Lan-  
desverband Westfalen-Lippe**

---

Erarbeitet durch die Landesrotkreuzleitung mit Unterstützung durch die Servicestelle Ehrenamt des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe, der Jugendfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen, des Instituts für Bildung und Kommunikation und des Jugendrotkreuzes Westfalen-Lippe im November 2017

---

# Merkblatt zur Mitwirkung von minderjährigen Mitgliedern der Rotkreuzgemeinschaften in Einsatzformationen im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe

---

## 1. Einleitung

Die von mehreren Kreisverbänden ausgehende Initiative zur grundsätzlichen Erlaubnis der Mitwirkung Minderjähriger in Einsatzformationen bietet nun (*seit 2017*) die Chance, motivierend und frühzeitig die Integration junger Menschen in die Einsatzformationen zu ermöglichen oder darauf hinzuwirken, indem die Rotkreuzleitung im Zusammenwirken mit der Kreisrotkreuzleitung den minderjährigen Mitgliedern der Rotkreuzgemeinschaften (und ggf. ausschließlichen Mitgliedern des Jugendrotkreuzes in der gemeinschaftsübergreifenden Zusammenarbeit mit dem Jugendrotkreuz, den Jugendrotkreuzleitungen und der Jugendrotkreuz-Kreisleitung) die Möglichkeit einräumt, auch an Übungen und ggf. Einsätzen der Einsatzformationen teilzunehmen.

## 2. Rahmenbedingungen

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) zum 1. Januar 2016 haben die Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen bzgl. ihrer minderjährigen Mitglieder grundsätzlich die Möglichkeit erhalten, dass diese mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten **ab dem vollendeten 16. Lebensjahr** auch außerhalb der Jugendfeuerwehr **an Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen und im Einsatz Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs übernehmen** können.

Die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (RKG) ermöglicht die vollumfängliche Mitwirkung minderjähriger Rotkreuzlerinnen und Rotkreuzler in den Rotkreuzgemeinschaften (Gemeinschaft), und damit im „Rotkreuzdienst“, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, wenn noch kein örtliches Jugendrotkreuz besteht) mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), ohnehin. Ausdrücklich eingeschlossen ist hier im Besonderen die Mitwirkung an Sanitätswachdiensten (siehe auch: Merkblatt „Mitwirkung Minderjähriger an Rotkreuzdiensten, Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe, 2012) und die Teilnahme an der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Rotkreuzgemeinschaften.

Version 1.0	Titel	Erstellt: Christian Schuh, Servicestelle Ehrenamt	Seite
08.12.2017	„U-18 in EE-NRW“ Mitwirkung Minderjähriger in Einsatzformat.	Freigabe: Landesrotkreuzleitung, 08.10.2017	2

Von der Mitwirkung ausgeschlossen waren minderjährige Mitglieder der Rotkreuzgemeinschaften bisher (*bis November 2017*) gem. Ziffer 5.1. der Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften einzig in Einsatzformationen (z.B. Einsatzeinheiten, Wasserrettungszüge) und in der Mitwirkung in deren Einsätzen.

**Die Landesrotkreuzleitung hat hierzu mit Unterstützung durch die Servicestelle Ehrenamt des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe, der Jugendfeuerwehr NRW, des Instituts für Bildung und Kommunikation und des Jugendrotkreuzes Westfalen-Lippe die nachfolgenden Erläuterungen und Empfehlungen erarbeitet und konkrete Maßnahmen zur Unterstützung geplant.**

### 3. Was bedeutet das für die Rotkreuzgemeinschaften?

Die **Kreisrotkreuzleitung** entscheidet im Einvernehmen mit den beteiligten **Rotkreuzleitungen**, ob bzw. inwieweit die Option der grundsätzlichen Mitwirkung Minderjähriger in Einsatzformationen gem. Ziffer 5.1. der Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (RKG) umgesetzt werden soll.

Eine **Entscheidung** sollte anhand der lokalen und regionalen Situation, der Wünsche und Erwartungen der ehrenamtlich Mitwirkenden sowie der strategischen Planungen des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine zur Helfergewinnung, -bindung und allgemeinen Personalentwicklung getroffen werden. Grundsätzlich soll auch vor dem Hintergrund, dass die minderjährigen Mitglieder der Rotkreuzgemeinschaften andere Verpflichtungen, wie beispielsweise das Erreichen ihres Schulabschlusses, nicht vernachlässigen sollten, entschieden werden.

Sofern die grundsätzliche Option zur Mitwirkung Minderjähriger in Einsatzformationen eröffnet wurde, muss nun individuell im Hinblick auf den einzelnen Minderjährigen, die spezifische Einsatz- bzw. einsatznahe Übungssituation (*siehe. 4. Was bedeutet das für minderjährige Mitglieder der Rotkreuzgemeinschaften, die in Einsatzformationen mitwirken möchten?*) entschieden werden.

**Bei der Mitwirkung trägt die direkt zuständige Führungskraft** (Gruppen-, Zug- oder Verbandführer), welche die Teilformation führt, in der minderjährige Einsatzkräfte eingesetzt werden, **besondere Verantwortung** für die im Einsatz mitwirkenden Minderjährigen, die über die grundsätzliche Verantwortung einer Führungskraft gegenüber den ihr unterstellten Einsatzkräften hinausgeht (insb. in der Kontrolle der Durchführung der rotkreuzdienstlichen Maßnahmen und weiteren Verantwortungen, die u.a. aus der Aufsichtspflicht herrühren).

Version 1.0	Titel	Erstellt: Christian Schuh, Servicestelle Ehrenamt	Seite
08.12.2017	„U-18 in EE-NRW“ Mitwirkung Minderjähriger in Einsatzformat.	Freigabe: Landesrotkreuzleitung, 08.10.2017	3

Eine Teilnahme an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen und Übungen der Rotkreuzgemeinschaften und ihrer Einsatzformationen fallen nicht in den Bereich der Tätigkeit als freier Träger der Jugendhilfe. Die Verantwortlichen müssen somit nicht die Voraussetzungen erfüllen, die für Betreuer innerhalb der Jugendarbeit (hier: Jugendrotkreuz) gelten: Erweiterte Führungszeugnisse und Jugendgruppenleiterschulungen (JuLeiCa) müssen in der Regel **nicht** vorgewiesen werden (vgl. Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt und „Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten“). Jugend- und Jugendverbandsarbeit der Gemeinschaften findet ausschließlich im Jugendrotkreuz statt.

**Bei allen Einsätzen von Jugendlichen ist stets das Jugendschutzgesetz (JuSchG) zu beachten.**

Das bedeutet vor allem,

- dass eine ausreichende **Aufsichtspflicht** jederzeit gewährleistet sein muss
- dass eine aussagekräftige **Einverständniserklärung** nach hinreichender Aufklärung der Eltern und Beratung durch die Rotkreuzleitung eingeholt werden muss
- dass Jugendliche nicht eingesetzt werden dürfen bei Veranstaltungen oder an Orten die **jugendgefährdenden** Charakter haben
- dass eine **Gefährdung** der Jugendlichen in jedem Falle **möglichst ausgeschlossen** werden muss (z.B. Gefährdung bei der Bergung, bei besonderen psychischen Belastungen).
- dass die Regeln des **Aufenthalts von Jugendlichen in der Öffentlichkeit** beachtet werden müssen, z.B. Aufenthalt von unter 18-jährigen bis 24:00 Uhr

Version 1.0	Titel	Erstellt: Christian Schuh, Servicestelle Ehrenamt	Seite
08.12.2017	„U-18 in EE-NRW“ Mitwirkung Minderjähriger in Einsatzformat.	Freigabe: Landesrotkreuzleitung, 08.10.2017	4

# Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt  nicht erlaubt  (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre   unter 18 Jahre	
§ 4	<b>Aufenthalt in Gaststätten</b>			
	<b>Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben</b>			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. <b>Disco</b> (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)			
	<b>Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe.</b> Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege			
§ 6	<b>Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen.</b> Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	<b>Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben</b> (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
§ 8	<b>Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten</b> (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
§ 9	<b>Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln</b>			
	<b>Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä.</b> (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
§ 10	<b>Abgabe und Konsum von Tabakwaren</b>			
§ 11	<b>Kinobesuche</b> Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)			
	<b>Abgabe von Filmen o. Spielen</b> (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
§ 13	<b>Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten</b> ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ ab 6 / 12 / 16 Jahren“			

 = Beschränkungen }  
Zeitliche Begrenzungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

© DREI-W-VERLAG, Essen

Version 1.0	Titel	Erstellt: Christian Schuh, Servicestelle Ehrenamt	Seite
08.12.2017	„U-18 in EE-NRW“ Mitwirkung Minderjähriger in Einsatzformat.	Freigabe: Landesrotkreuzleitung, 08.10.2017	5

Die Mitwirkung an Einsätzen von Einsatzformationen, an denen eine Gefährdung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, aber äußerst unwahrscheinlich erscheint, kann nur dann erfolgen, wenn organisatorisch sichergestellt werden kann, dass minderjährige Einsatzkräfte jederzeit durch eine „**abkömmliche**“ **Aufsichtsperson** aus einer sich dynamisch entwickelnden (und damit die Einschätzung und Beurteilung der Gefährdung verändernden) Einsatzsituation zurückgeführt werden können.

**Alle an Einsätzen**, Übungen und Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Einsatzformationen **Mitwirkenden** verwenden die DRK-Einsatzbekleidung und persönliche Schutzausstattung gem. **DRK-Dienstbekleidungsvorschrift** Westfalen-Lippe, relevanter Dienstvorschriften und gem. der grundsätzlichen und speziellen Gefährdungsbeurteilung.

**Die Bekleidung des Jugendrotkreuzes oder andere Bekleidungen sind** nur dann während **Ausbildungsveranstaltungen** und **Übungsdiensten** der Rotkreuzgemeinschaften und Einsatzformationen zulässig, wenn **geprüft wurde**, ob die Bekleidung und die persönliche Schutzausrüstung **für die jeweilige Tätigkeit ausreichend ist**. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der **Gefährdungsbeurteilung**.

In der Berechnung und Besetzung der Planstellen der Einsatzformationen (STAN, DRK-Server) sollen minderjährige Mitglieder der Rotkreuzgemeinschaften grundsätzlich nicht einberechnet werden, da ein vollwertiger Einsatz nicht möglich bzw. gewährleistet ist. In Einsatzberichten und Einsatzdokumentationen sollen minderjährige Einsatzkräfte zusätzlich erfasst werden.

## 4. Was bedeutet das für minderjährige Mitglieder der Rotkreuzgemeinschaften, die in Einsatzformationen mitwirken möchten?

Setzen Kreisrotkreuzleitung und Rotkreuzleitungen die Option zur grundsätzlichen Mitwirkung um, bedarf es **im Vorfeld der Zustimmung aller Erziehungsberechtigten** eines Mitglieds.

Das minderjährige Mitglied der Rotkreuzgemeinschaften hat dann die Möglichkeit zu jeder Zeit an Einsätzen außerhalb des direkten Gefahrenbereichs, unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes, teilzunehmen, sofern die zuständige **Führungskraft** (Gruppen-, Zug- oder Verbandführer bzw. Einheits- oder Teileinheitsführer) in ihrer einsatzspezifischen Gefährdungsbeurteilung zu dem Ergebnis kommt, dass eine besondere Gefährdung nicht zu besorgen ist oder gar ausgeschlossen werden kann.

Bei der Frage, ob und wie weit die Option zur grundsätzlichen Mitwirkung in Einsatzformationen von minderjährigen Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften wahrgenommen werden kann, ist stets die

Version 1.0	Titel	Erstellt: Christian Schuh, Servicestelle Ehrenamt	Seite
08.12.2017	„U-18 in EE-NRW“ Mitwirkung Minderjähriger in Einsatzformat.	Freigabe: Landesrotkreuzleitung, 08.10.2017	6

jeweils individuelle Lebenslage des minderjährigen Helfers zu prüfen. Auf dieser Grundlage soll dann vor der ersten Mitwirkung in Einsatzformationen gemeinsam zwischen allen Erziehungsberechtigten eines Mitgliedes, diesem selbst und der Rotkreuzleitung (**Leitungskraft**) eine individuelle Lösung gefunden und der Entscheidung der Rotkreuzleitung zu Grunde gelegt werden.

Hat die Kreisrotkreuzleitung die grundsätzliche Option zur Mitwirkung Minderjähriger gem. Ziffer 5.1 der Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften ausgeschlossen, besteht **kein Rechtsanspruch** seitens der Erziehungsberechtigten oder des Mitglieds, dennoch an Einsätzen der Einsatzformationen teilzunehmen. Es besteht außerdem kein **Recht auf Beschwerde** gem. Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren.

## 5. Was bedeutet das für die Erziehungsberechtigten?

Die Erziehungsberechtigten können entscheiden, inwieweit sie einer Mitwirkung ihrer Kinder in Einsatzformationen und/oder einer Einsatzbeteiligung außerhalb des Gefahrenbereichs zustimmen, sofern die Kreisrotkreuzleitung diese Option eingerichtet hat und die zuständige Rotkreuzleitung entsprechend entschieden hat. Der Widerruf kann im Allgemeinen sowie in speziellen Fällen jederzeit erfolgen.

Version 1.0	Titel	Erstellt: Christian Schuh, Servicestelle Ehrenamt	Seite
08.12.2017	„U-18 in EE-NRW“ Mitwirkung Minderjähriger in Einsatzformat.	Freigabe: Landesrotkreuzleitung, 08.10.2017	7

## 6. Zusammengefasst

heißt das, dass minderjährige Mitglieder der Rotkreuzgemeinschaften ab dem vollendeten 16. Lebensjahr an Einsätzen und einsatzähnlichen Übungen der Einsatzformationen unter Beachtung des JuSchG nur teilnehmen, wenn

- Kreisrotkreuzleitung und Rotkreuzleitungen grundsätzlich die Option zur Mitwirkung ermöglichen haben,
- Rotkreuzleitung, minderjähriges Mitglied und alle Erziehungsberechtigten dem Mitwirken in Einsätzen und einsatzähnlichen Übungen bereits im Vorfeld zugestimmt haben,
- die zuständigen Führungskräfte (Gruppen-, Zug- oder Verbandführer bzw. Führer der Einheit bzw. Teileinheit) zu Beginn des Einsatzes der Mitwirkung gem. Gefährdungsbeurteilung zustimmen,
- aufgrund der Gefährdungsbeurteilung eine spezifische Gefährdung ausgeschlossen werden kann oder wenn diese sehr unwahrscheinlich erscheint und organisatorische Vorkehrungen (abkömmliche Aufsichtsperson und möglicher Transport) zur unverzüglichen Rückführung getroffen worden sind.

Version 1.0	Titel	Erstellt: Christian Schuh, Servicestelle Ehrenamt	Seite
08.12.2017	„U-18 in EE-NRW“ Mitwirkung Minderjähriger in Einsatzformat.	Freigabe: Landesrotkreuzleitung, 08.10.2017	8

## 7. Spezifische Aus-, Fort und Weiterbildung für Führungs- und Leitungskräfte

- a) Die Landesgeschäftsstelle stellt die curriculäre Konzeption und Durchführung von zwei Fortbildungen für Führungs- und Leitungskräfte der Rotkreuzgemeinschaften zur Schulung von Multiplikatoren zur „Sensibilisierung zur Mitwirkung Minderjähriger in Einsatzformationen vor Ort“ sicher und führt diese im 1. Quartal 2018 durch.

Im Rahmen dieser Tagesfortbildungen sollen neben den theoretischen, operativen und pädagogischen Grundlagen Fallbeispiele bearbeitet werden, um weitere Hilfestellungen zur Entscheidungsfindung und Gefährdungsbeurteilung zu vermitteln.

Durch Gastreferenten der Feuerwehren (angefragt) sollen erste Erfahrungen der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen in der Umsetzung der Option „Mitwirkung Minderjähriger“ einbezogen werden, gleichsam sollen die Erfahrungen der DRK-Wasserwachten beim Einsatz Minderjähriger auf Wachstationen weitere praktische Erkenntnisse liefern.

- b) Die Kreisverbände führen die „Sensibilisierung zur Mitwirkung Minderjähriger in Einsatzformationen“ als eigene Fortbildung für Führungs- und Leitungskräfte (durch die im 1. Quartal geschulten Multiplikatoren, unterstützt durch die Bezirksrotkreuzleitungen, die Jugendrotkreuz Kreis- und Landesleitung und wenn nötig durch die Referenten der Servicestelle Ehrenamt) im 2., 3. und 4. Quartal 2018 vor Ort durch.
- c) Durch Landesrotkreuzleitung und Institut für Bildung und Kommunikation werden die Ausbildungsmodulare für Gruppenführer (FiE I und II) und Zugführer (FiE III und IV) curriculär überarbeitet, die „Mitwirkung Minderjähriger in Einsatzformationen“ wird ganzheitlich einbezogen.

## 8. Weiterführende Literatur und weitere Quellen

- Merkblatt „Mitwirkung Minderjähriger im Rotkreuzdienst“  
Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe, 2012
- Landessportbund Nordrhein-Westfalen, „Mitbestimmung von Kindern und Jugendliche  
Rechtliche Rahmenbedingungen zum Einsatz minderjähriger MitarbeiterInnen“  
<http://www.vibss.de/vereinsmanagement/vereinsentwicklung/jugend/rechtliche-rahmenbedingungen-zum-einsatz-minderjaehriger-mitarbeiterinnen/> 2017

Version 1.0	Titel	Erstellt: Christian Schuh, Servicestelle Ehrenamt	Seite
08.12.2017	„U-18 in EE-NRW“ Mitwirkung Minderjähriger in Einsatzformat.	Freigabe: Landesrotkreuzleitung, 08.10.2017	9

## EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG Mitwirkung Minderjähriger in Einsatzformationen

Gem. Ziffer 5.1 der Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften dürfen minderjährige Mitglieder der Rotkreuzgemeinschaften mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in Einsatzformationen mitwirken und an Einsätzen und einsatznahen Übungen teilnehmen.

### Minderjährige Einsatzkraft (Jugendlicher)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_, Geburtsort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

### Personensorgeberechtigte(r) / Erziehungsberechtigte(r)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

*Nichtzutreffendes bitte streichen*

Mein/Unser Kind \_\_\_\_\_ ist Mitglied im Deutschen Roten Kreuz  
in der der Rotkreuzgemeinschaft \_\_\_\_\_

Ich/Wir **erlaube(n) / untersage(n)**, dass mein/unser Kind gemäß Ziffer 5.1. der Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften in Einsatzformationen (*\*siehe Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (RKG) und „Merkblatt zur Mitwirkung von minderjährigen Mitgliedern der Rotkreuzgemeinschaften in Einsatzformationen im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe“*) mitwirken darf.

\_\_\_\_\_  
Datum, Erziehungsberechtigte(r)

\_\_\_\_\_  
Datum, Erziehungsberechtigte(r)

Diese Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich bei der Rotkreuzleitung widerrufen werden.

Version 1.0	Titel	Erstellt: Christian Schuh, Servicestelle Ehrenamt	Seite
08.12.2017	„U-18 in EE-NRW“ Mitwirkung Minderjähriger in Einsatzformat.	Freigabe: Landesrotkreuzleitung, 08.10.2017	10